

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg
Bekanntmachung Nr. 91/2021

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern und Wachteln im Kreis Steinburg laut Nummer II der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 9. November 2020

Aufgrund von § 117 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2021 (GVBl. Schl.-H. Seite 222), wird das **Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern und Wachteln (Geflügel) oder Tauben im Kreis Steinburg** laut Nummer II der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 9. November 2020 – amtliche Bekanntmachung Nr. 130/2020 –

mit Wirkung ab Sonntag, den 18. Juli 2021 aufgehoben.

Begründung zur Aufhebung des Verbots von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit Geflügel oder Tauben im Kreis Steinburg

In der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 9. November 2020 – amtliche Bekanntmachung Nr. 130/2020 – sprach ich unter Nummer II das Verbot aus, im Kreis Steinburg Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Enten, Fasanen, Gänsen, Hühnern, Laufvögeln, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern und Wachteln (Geflügel) oder Tauben durchzuführen. Diese Anordnung beruhte auf § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170). Aufgrund dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Veranstaltungen der genannten Arten beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben hatte zum Ziel, einen Eintrag des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) aus den Wildvogelpopulationen in Bestände gehaltener Vögel und eine Weiterverschleppung in und unter diesen Beständen zu verhüten. Die damit verbundenen Einschränkungen für die Tierhalter waren bei Erlass der Allgemeinverfügung vom 9. November 2020 in Anbetracht des damaligen Seuchengeschehens in den Wildvogelpopulationen gerechtfertigt.

Seither hat sich das Seuchengeschehen im Kreis Steinburg und darüber hinaus in ganz Schleswig-Holstein deutlich entspannt. In Schleswig-Holstein wurde bei einem Wildvogel zuletzt am 10. Juni 2021 eine Probe mit positivem Befund einer Infektion mit HPAIV entnommen. Der Ort der Probenahme lag im Kreis Dithmarschen. Im Kreis Steinburg wurde letztmalig

am 7. Mai 2021 eine Probe bei einem Wildvogel entnommen, die mit positiven Befund auf HPAIV untersucht wurde.

Weder anhand der zurückliegenden Beprobungen von Wildvögeln noch aufgrund anderweitiger epidemiologischer Erkenntnisse kann aktuell darauf geschlossen werden, dass HPAIV bei Wildvögeln im Kreis Steinburg noch weit verbreitet ist. Das Risiko für eine Übertragung des Virus aus den Wildvogelpopulationen in Bestände gehaltener Vögel ist im Kreis Steinburg gegenwärtig als gering zu bewerten. In Hausgeflügelbeständen sind Infektionen mit dem Seuchenerreger seit dem Jahr 2018 bis heute im Kreis Steinburg ebenfalls nicht aufgetreten.

Das nur mehr geringe Risiko für einen Eintrag von HPAIV aus den Wildvogelpopulationen in Bestände gehaltener Vögel und für eine Weiterverschleppung in solchen Beständen rechtfertigt es nicht, das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben laut Nummer II aus der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg vom 9. November 2020 aufrechtzuerhalten. Dieses Verbot wird daher in Anwendung von § 117 Absatz 1 LVwG mit Wirkung ab dem 18. Juli 2021 aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Allgemeinverfügung über die Aufhebung des behördlichen Verbots von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel oder Tauben im Kreis Steinburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs angefochten werden. Der Widerspruch wäre bei dem Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16, 25524 Itzehoe, zu erheben.

Itzehoe, 13. Juli 2021

Kreis Steinburg
Der Landrat

Im Auftrag
gez.
Dr. S. Rieper
Amtstierärztin